

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang  
Physische Geographie  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 20. Februar 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:<sup>\*)</sup>

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Physische Geographie an der Universität Bayreuth vom 20. September 2010 (AB UBT 2010/064), geändert durch Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/87) wird wie folgt geändert:

1. § 8 des Inhaltsverzeichnisses erhält folgende Bezeichnung:  
„§ 8 Anrechnung von Kompetenzen“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach Nr. 3 folgende Nr. 4 angefügt:  
„4. bei Studienbeginn im Sommersemester der Nachweis über ein verpflichtendes Beratungsgespräch beim Studiengangsmoderator für den Masterstudiengang Physische Geographie.“
  - b) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „ersten“ ersetzt durch das Wort „zweiten“.

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

3. § 3 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

### **„§ 8**

#### **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.“

5. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- c) In Nr. 3.2.2 Satz 4 wird das Wort „ersten“ ersetzt durch das Wort „zweiten“.
- d) In Nr. 5.3 wird in Satz 5 das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.
- e) In Nr. 6.1 werden die Sätze 4 und 5 durch folgenden neuen Satz 4 ersetzt:  
„<sup>4</sup>Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“
- f) In Nr. 7.2 wird das Wort „ein“ ersetzt durch das Wort „zwei“ und das Wort „ersten“ wird ersetzt durch das Wort „zweiten“.

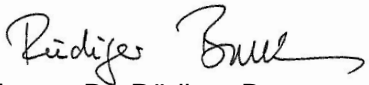
### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 8. Februar 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 16. Februar 2012, Az.: A 3396/13 - I/1. Bayreuth, 20. Februar 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. Februar 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Februar 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Februar 2012.